

Richtlinie der Stadt Rheine zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds des Projektes „Rahmenplan Innenstadt“

Seit 2015 ist die Innenstadt Rheines auf Grundlage des integrierten Handlungskonzeptes „Rahmenplan Innenstadt“ in das Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen.

Im Rahmen der Innenstadtentwicklung soll auch das Engagement der Bürger/innen und insbesondere der Innenstadtakteure unterstützt werden. Mit dem Verfügungsfonds wird ein flexibles Budget geschaffen, das relativ unbürokratisch für die kurzfristige Umsetzung kleinteiliger und lokal angepasster Projekte, Aktionen und Maßnahmen bereitsteht.

Über die Vergabe der Mittel ist auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie zu entscheiden.

1. Ziele und Fördervoraussetzungen

- 1.1 Mit dem Verfügungsfonds werden Projekte und Maßnahmen unterstützt, die
 - einen inhaltlichen Bezug zum Stadtumbaugebiet des Rahmenplans Innenstadt im Sinne der Stabilisierung, Erneuerung und Verbesserung haben.
 - einen Nutzen für die Allgemeinheit im Stadtumbaugebiet erwarten lassen.
 - das Miteinander und das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen/Vereinen und anderen Akteurinnen bzw. Akteuren der Innenstadt fördern und stärken sowie die Kooperation untereinander und die privat-öffentliche Zusammenarbeit verbessern.
- 1.2 Es werden ausschließlich Maßnahmen im Stadtumbaugebiet des Rahmenplans Innenstadt in Rheine gefördert. Die Abgrenzung des Gebietes ist in der Anlage 1 dargestellt und Teil dieser Richtlinie.
- 1.3 Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher und technischer Vorschriften und der Gestaltungssatzung, sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadtverwaltung bestätigt worden ist. Daneben darf das beantragte Projekt den Zielen der Maßnahmen des Rahmenplan Innenstadt nicht entgegenstehen.
- 1.4 Mit der Umsetzung der beantragten Maßnahme darf vor Erhalt des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen werden. Planungsleistungen dürfen jedoch erbracht werden, falls diese für die Erbringung vollständiger Antragsunterlagen erforderlich sind.

2. Fördergegenstand

- 2.1 Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt und das Stadtumbaugebiet des Rahmenplans Innenstadt haben. Mit Mitteln aus der Städtebauförderung werden rein investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen gefördert. Gefördert werden:
- Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt
 - Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und Gastgewerbes
 - Maßnahmen und Aktionen zur Aufwertung der Innenstadt, des Stadtbildes und des Wohnumfeldes
 - Maßnahmen zur Imagebildung
 - Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit
- 2.2 Es darf sich dabei sowohl um Maßnahmen im öffentlichen Raum als auch im privaten Raum handeln.

3. Ausschlusskriterien

- 3.1 Folgende Maßnahmen können nicht gefördert werden:
- Maßnahmen, für die aufgrund anderer Richtlinien oder Förderprogramme ein Förderzugang besteht (Nachrangigkeit der Städtebauförderung)
 - Maßnahmen, deren Kosten rentierlich sind, d.h. durch Dritte refinanziert werden können (z.B. durch Mieten o.ä.)
 - Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
 - Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
 - Laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
 - Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
 - jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.
- 3.2 Es muss sichergestellt sein, dass keine Maßnahmen gefördert werden, die eindeutig den Pflichtaufgaben der Stadt Rheine zuzurechnen sind.

4. Art und Umfang der Mittel

- 4.1 Der Verfügungsfonds wird mit den vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Rheine. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 4.2 Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln und mindestens zu 50 Prozent aus Mitteln der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften und/oder aus privaten Mitteln zusammen. Die nicht öffentlichen Mittel sind noch einzuwerben. Insgesamt stellt der Verfügungsfonds bis zum Jahr 2022 ein Budget in Höhe von 140.000 Euro bereit.

- 4.3 Mit öffentlichen Mitteln werden nur investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen gefördert. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.
- 4.4 Folgekosten werden nicht gefördert.
- 4.5 Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stadt Rheine.
- 4.6 Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.
- 4.7 Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.

5. Antragstellung und Verfahren

- 5.1 Antragstellerin und Antragsteller, Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger können im Stadtumbaugebiet tätige juristische und natürliche Personen sein.
- 5.2 Anträge können ganzjährig gestellt werden.
- 5.3 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen, zu richten. Für den Antrag ist das beigegefügte Formblatt der Stadt Rheine (Anlage 2) zu verwenden.
- 5.4 Die Vergabevorschriften der Stadt Rheine, die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-P, die besonderen Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung NRW (NBest-Stadterneuerung) sowie der Landeshaushaltsordnung NRW (LHO) sind zu beachten.
- 5.5 Die Stadt Rheine prüft, ob die Maßnahme/das Projekt im Rahmen der Richtlinie förderfähig ist. Alle förderfähigen Anträge werden dem Verfügungsfondsbeirat mit einem entsprechenden Votum vorgelegt.

6. Verfügungsfondsbeirat

- 6.1 Ein Verfügungsfondsbeirat entscheidet über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds. Es setzt sich aus den folgenden Vertretern zusammen:
 - Stadt Rheine (1 Vertreter/in)
 - EWG für Rheine mbH (1 Vertreter/in),
 - Externes Projektmanagement Rahmenplan Innenstadt (1 Vertreter/in)
 - Handelsverein Rheine e.V. (1 Vertreter/in),
 - Innenstadtverein Rheine e.V. (1 Vertreter/in),
 - ISG Emsquartier e.V. (1 Vertreter/innen),
 - Kulturgemeinschaft Thie e.V. (1 Vertreter/in),
 - Stadtteilbeirat Innenstadt/Hörstkamp (1 Vertreter/in),
 - Verkehrsverein Rheine e.V. (1 Vertreter/in).

Beratend können weitere Investoren/Akteure hinzugezogen werden.

- 6.2 Der Verfügungsfondsbeirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele der Innenstadtentwicklung und entscheidet aufgrund vollständig vorliegender schriftlicher Anträge über die Vergabe der Mittel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmrecht über die Förderung von Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Verfügungsfondsbeirates.
- 6.3 Die Mitglieder des Verfügungsfondsbeirates kommen in der Regel viermal jährlich in nicht-öffentlicher Sitzung zusammen.
- 6.4 Die Organisation und Protokollierung der Sitzungen übernimmt das externe Projektmanagement „Rahmenplan Innenstadt“.
- 6.5 Der Verfügungsfondsbeirat kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.
- 6.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

7. Bewilligung und Mittelverwendung

- 7.1 Die Bewilligung erfolgt schriftlich durch förmlichen Zuwendungsbescheid der Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen. Der Zuwendungsbescheid enthält weitere Bestimmungen, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die vom Zuwendungsempfänger zwingend einzuhalten sind.
- 7.2 Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden.
- 7.3 Die Stadt Rheine kann jederzeit die Durchführung der Maßnahme prüfen.
- 7.4 Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht, Fotos zur freien Verwendung, ggf. Belege zur Öffentlichkeitsarbeit (Presseartikel) und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie den Unterlagen zur Auftragsvergabe gemäß den o.g. Vergaberichtlinien der Stadt Rheine, den allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung des Rahmenplans Innenstadt und den Bestimmungen der ANBest-P, ist innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme der Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen, vorzulegen. Zusammen mit dem Verwendungsnachweis sind alle entstandenen Ausgaben und Einnahmen per Originalbelegen über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 7.5 Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel durch die Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen.
- 7.6 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend dem Anteil der öffentlichen Förderung an den beantragten Gesamtinvestitionskosten.

8. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen (wie z.B. Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände) beträgt 5 Jahre ab deren Fertigstellung bzw. Anschaffung und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust.

9. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

Nichtverwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden. Die Stadt Rheine kann die Bewilligung ganz oder teilweise aufheben und die Mittel ganz oder teilweise zurückfordern, wenn

- der Empfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben, erlangt hat,
- die Mittel nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wurden,
- eine zweckentfremdete Nutzung des Fördergegenstandes innerhalb der Zweckbindungsfrist erfolgt,
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage oder Bedingung nicht erfüllt wurde oder
- das Projekt nicht innerhalb des für die Umsetzung bewilligten Zeitraums abgeschlossen und abgerechnet wird und der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Beschluss des Bauausschusses der Stadt Rheine am 23. Juni 2016 in Kraft. Die Verwaltung wird ermächtigt, die erstmals vom Bauausschuss beschlossenen Muster zur Antragstellung und Durchführung (Merkblätter) zu ändern.

Anlagen

Anlage 1: Stadtumbaugebiet Rahmenplan Innenstadt

Anlage 2: Antragsformular

Anlage 3: Merkblatt zur Beantragung und Durchführung